

TOP 16:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes

Drucksache: 225/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Nach bisherigem Recht vollstrecken die Hauptzollämter als Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung über 90 Prozent Vollstreckungsanordnungen von ca. 800 Anordnungsbehörden. Können die Gebühren und Auslagen der Bundesfinanzverwaltung bei den Vollstreckungsschuldnern nicht beigetrieben werden, geht dies zu Lasten des Haushalts der Bundesfinanzverwaltung. Mit dem Gesetz soll insbesondere eine Vollstreckungspauschale geschaffen werden, die bei den die Vollstreckungen anordnenden Behörden zum Ausgleich der beim Vollstreckungsschuldner uneinbringlichen Gebühren und Auslagen erhoben werden soll. Durch die Kostenbeteiligung der Anordnungsbehörden soll u. a. eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Ausschussempfehlung im Einzelnen wird auf Drucksache 225/1/14 verwiesen.

